

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

OVG Berlin-Brandenburg: Journalisten können keine Auskünfte über Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages verlangen



© Deutscher Bundestag / Marc-Steffen Unger

Im Deutschen Bundestag gibt es Grenzen bei den Auskunftsansprüchen der Presse

Der grundgesetzliche Schutz des freien (Bundestags)-Mandats hat Vorrang vor der ebenfalls grundgesetzlich verankerten Presse-Freiheit. Im Eilverfahren hat der 6. Senat des **Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg** am 30. April 2015 entschieden (Beschluss vom 30. April 2015 – OVG 6 S 67.14) und per Presse-Mitteilung verkündet, „dass ein Journalist keine Auskunft von der **Bundestagsverwaltung** über Ausarbeitungen der **Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages** verlangen kann“.

Im vorliegenden Fall hatte ein Journalist wissen wollen, „ob und mit welchen Frage-Stellungen aus welchen Fraktionen sich die

Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages in den vergangenen zwei Jahren mit einem Verbotverfahren gegen die NPD befasst haben und welchen Inhalt die betreffenden Ausarbeitungen haben“.

In der Presse-Info heißt es weiter: Ein Auskunftsanspruch der Presse gegen Institutionen des Bundes kann nur unmittelbar auf die in Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes garantierte Presse-Freiheit gestützt werden. Diesem Auskunftsanspruch stehen jedoch die Interessen des freien Bundestags-Mandates entgegen. Die in Artikel 38 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützte Freiheit des Mandats erfasst auch das Informations-

beschaffungsverhalten der Bundestags-Abgeordneten als Teil des parlamentarischen Willensbildungsprozesses.

Da die Ausarbeitungen der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages der Informationsbeschaffung des einzelnen Bundestags-Abgeordneten dienen, nehmen sie teil an dem freien Mandat. Dass der Journalist nicht die Namen der Abgeordneten wissen möchte, die den Auftrag erteilt haben, sondern lediglich eine Zuordnung nach Fraktionen begehrt, rechtfertigt keine andere Beurteilung. Aufgrund der Spezialisierung der einzelnen Abgeordneten auf bestimmte Themen werden Anfragen zu der hier fraglichen Thematik in der Regel nur von wenigen Fraktions-Mitgliedern gestellt; diese sind deshalb durchaus identifizierbar. Dadurch be-

steht die Gefahr, dass sich Abgeordnete möglicherweise nicht mehr unbefangen an die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages wenden, wenn sie mit dem Bekanntwerden ihres Informationsbeschaffungsverhaltens rechnen müssten.

Zwar wird auch die Freiheit des Mandats nicht schrankenlos gewährleistet, sondern kann durch andere Rechtsgüter von Verfassungsrang, etwa die Presse-Freiheit, begrenzt werden. Es spricht nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts aber viel dafür, dass die insoweit erforderliche Abwägungs-Entscheidung dem Bundesgesetzgeber vorbehalten bleiben muss. Unabhängig davon ist jedenfalls in dem hier entschiedenen Fall der Presse-Freiheit kein Vorrang vor dem gesetzlichen Schutz des freien Mandats einzuräumen. (ps)

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
EU-MARKEN-EINTRAG: SKY BREMST SKYPE AUS.....	3
TITELSCHUTZANZEIGEN: 50 NEUE TITEL GESCHÜTZT ..	3-6
IMPRESSUM	7

Die 50 neuen Titel dieser Woche

5

500 Fragen
500 Questions

A

Around the world in 80 countries
Around the world in eighty countries

B

Best Friends Forever
Besuch für Emma
BFF
BFF - Freundinnen für immer

D

Das erste Date
Date Night
Dein erstes Date
Der Gebieter des Schicksals
Der Schatz im Silbersee
Die Informantin
Die Ministerin
Dr. Sex

E

Ein Dorf dreht auf
Ein Dorf gibt Gas
Ein Dorf legt los
Ein Dorf macht Party
Ein Dorf machts vor
Ein Dorf packt an

F

Fack Ju 2
Fack Ju Tu
Finde Deine Geschichte
First Date
First Dates
First Kiss

H

Heimatschutz
Heimatschutz - Der Staat und die Mordserie der NSU

I

i-future
In 80 Ländern um die Welt
In achtzig Ländern um die Welt

K

Kiss me!
Küss mich!

L

Love @ First Kiss
Love at first Kiss

M

Mila
R
Radio Heimat
Radio Heimat - Woanders ist es auch scheisse
Ranking the Stars

T

Tiere wie wir

U

UX Design Awards

V

VANISHED
VERSCHWUNDEN

W

Wehrt Euch, Bürger! Wie die Europäische Zentralbank
unser Europa zerstört.
WELLWATERLIFE
Winnetou & Old Schatterhand
Winnetou und der Schatz im Silbersee
Winnetous Tod

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

19.05.2015, Woche 21, Nr. 1223
Anzeigenschluss: 15.05.2015, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

09.06.2015, Woche 24, Nr. 1226
Anzeigenschluss: 05.06.2015, 10 Uhr



FÜR FRÜHAUFSTEHER

Die aktuelle Print-Ausgabe des
TITELSCHUTZ ANZEIGER jeden Dienstag im
Pdf-Format. Jetzt eintragen unter:
WWW.TITELSCHUTZANZEIGER.DE

EU-Marken-Eintrag: Sky bremst Skype aus



Sky versus Skype – EU-Gericht sieht Verwechslungsgefahr

Die älteren Rechte gehen vor. Das **Gericht der Europäischen Union** in Luxemburg hat am 5. Mai 2015 entschieden, dass zwischen den Namen des britischen TV-Anbieters **Sky** und dem Internet-Telefonie-Dienstleister **Skype** eine Verwechslungsgefahr besteht (Urteile T-423/12, T-183/13 und T-184/13). Daher darf die Marke Skype nicht als EU-Marke beim **Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt HABM** (EU-Marken-Amt) in Alicante/

Spanien eingetragen werden.

Die Marke Sky war 2003 als sogenannte Gemeinschaftsmarke beim EU-Marken-Amt angemeldet und auch eingetragen worden. 2004 und 2005 nahm auch die heutige **Microsoft**-Tochter Skype die Anmeldung beim HABM vor und wollte das Wort- und Bild-Zeichen Skype als Gemeinschaftsmarke für Waren im Bereich der Ausstattung von Audio- und Video-Geräten, der Telefo-

nie und der Fotografie sowie für IT-Dienstleistungen im Zusammenhang mit Software, der Errichtung von Websites oder Web-Hosting eintragen lassen.

Seitens der **Murdoch**-Tochter Sky erfolgte prompt der Widerspruch, den das HABM mit seinen Entscheidungen in 2012 und 2013 stattgab und damit die Eintragung verweigerte. Die Begründung: zwischen beiden Zeichen bestehe „aufgrund ihrer bildhaften, klanglichen und begrifflichen Ähnlichkeit“ eine Verwechslungsgefahr und die „Voraussetzungen für die Feststellung einer Verringerung dieser Gefahr“ lägen nicht vor. Skype rief daraufhin das Gericht der Europäischen Union in Luxemburg an, um die Aufhebung der

HABM-Entscheidungen zu erreichen.

Vergeblich – die EU-Richter stützen die Auffassung der Experten beim HABM und wiesen alle drei Klagen ab. Gegen diese Urteile kann Skype nun innerhalb von zwei Monaten beim **Europäischen Gerichtshof (EuGH)** Berufung einlegen, ansonsten tritt die Rechtskraft ein.

Skype wurde 2003 von den skandinavischen Software-Entwicklern Janus Friis und Niklas Zennström gegründet. Acht Jahre später – im Oktober 2011 – kaufte der US-Software-Gigant Microsoft den Telefonie-Dienstleister für die beachtliche Summe von 8,5 Milliarden Dollar. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Love @ First Kiss
Love at first Kiss
Kiss me!
Küss mich!
First Kiss

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Fernsehshow, Formate), Kinofilm, Off- und / oder Online- (Abruf-) Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen, Hörfunk, Merchandise und Druckerzeugnisse.

RA Ulf Dobberstein LL.M.,
Kurfürstendamm 188, 10707 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir im Auftrag einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

Dr. Sex
Die Ministerin

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abkürzungen, Darstellungsformen, grafischen Gestaltungen, Schreibweisen und mit allen Zusätzen für sämtliche Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten, sonstige audio-visuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse (wie CD-Rom, CD-I, DVD, MD), Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Systems, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen und Aufführungen, Literatur- und Druckerzeugnisse.

Kanzlei Schertz Bergmann Rechtsanwälte PartG mbB,
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Der Gebieter des Schicksals

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Christian Heibel,
Haydnstraße 92, 40822 Mettmann**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

UX Design Awards

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Internationales Design Zentrum Berlin e.V.,
Columbiadamm 10 D2, 12101 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

In 80 Ländern um die Welt In achtzig Ländern um die Welt Around the world in 80 countries Around the world in eighty countries

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, elektronische Medien.

**CMS Hasche Sigle Partnerschaft von
Rechtsanwälten und Steuerberatern mbB,
Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Ein Dorf packt an Ein Dorf legt los Ein Dorf gibt Gas Ein Dorf machts vor Ein Dorf macht Party Ein Dorf dreht auf

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Mike Steffen,
Kiefernweg 1, 39326 Farsleben**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

500 Questions 500 Fragen Tiere wie wir Ranking the Stars First Date First Dates Date Night Dein erstes Date Das erste Date

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle, auch elektronische Medien, insbesondere Fernsehen (Fernsehserie, Fernsehfilm, Fernsehspiel, Fernsehshow, Formate), Kinofilm, Off- und / oder Online- (Abruf-) Dienste, Internet und Multimedia-Anwendungen, Hörfunk, Merchandise und Druckerzeugnisse.

**RA Ulf Dobberstein LL.M.,
Kurfürstendamm 188, 10707 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für unsere Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

i-future

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**FPS Fritze Wicke Seelig
Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB,
Große Theaterstraße 42, 20354 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für

Wehrt Euch, Bürger! Wie die Europäische Zentralbank unser Europa zerstört.

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Markus C. Kerber,
Hackescher Markt 4, 10178 Berlin**

STÄDTE ALS MARKEN

Strategie und Management



Der Inhalt

- Grundlagen: Analyse, Strategie, Strukturen, Kommunikation, Evaluation
- Fallbeispiele: Verantwortliche aus 13 Städten schildern ihre Markenprozesse und Erfahrungen (darunter Hamburg, Berlin, Wien, Zürich, Münster, Fulda)
- Essenz: Neun Schritte zur starken Stadtmarke
- Service: Literatur, wichtige Institutionen

*Thorsten Kausch, Peter Pirck und
Peter Strahlendorf (Hrsg.)*

Städte als Marken. Strategie und Management

220 Seiten, vierfarbig, 39,80 Euro

New Business Verlag, Hamburg

ISBN: 978-3-936182-45-3

Mit diesem Buch wird erstmals eine umfassende Praxis-Grundlage für die Markenführung bei Städten gelegt. Autoren aus Stadtmarketing, Beratung, Wissenschaft und Politik liefern nicht nur Ideen und Erfahrungen, sondern ein konsistentes Programm für das Management. Es richtet sich vor allem an Praktiker aus dem Stadtmarketing sowie Verantwortliche aus Politik und Verwaltung.



Ja, ich bestelle



Exemplare **STÄDTE ALS MARKEN. Strategie und Management**
zum Preis von je € 39,80 zzgl. Versand.



Firma _____

Name, Vorname _____

Funktion _____

Straße _____

PLZ, Ort, Land _____

Telefon/Fax _____

E-Mail _____

Datum, Firmenstempel, Unterschrift _____

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Besuch für Emma

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, Schriftarten, Abwandlungen, Wortverbindungen, Titelkombinationen und grafischen Darstellungen zur Verwendung in allen audiovisuellen Medien, insbesondere Fernsehen, Film, Hörfunk, Videogramme, DVD und sonstigen Ton- und Bild-Tonträgern, elektronischen und digitalen Medien sowie in Datennetzwerken einschließlich aller On- und Offline-Dienste und alle damit zusammenhängende Print- und Merchandising-Verwertung.

**Novafilm Fernsehproduktion GmbH,
Alt-Moabit 59-61, 10555 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Finde Deine Geschichte

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen inkl. zugefügter bzw. fehlender Satzzeichen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckereierzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Markus Bräutigam,
Ainmillerstraße 46, 80801 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für

Best Friends Forever

BFF

BFF - Freundinnen für immer

VERSCHWUNDEN

VANISHED

Radio Heimat

Radio Heimat -

Woanders ist es auch scheisse

Winnetou und der Schatz im Silbersee

Winnetous Tod

Winnetou & Old Schatterhand

Der Schatz im Silbersee

Fack Ju 2

Fack Ju Tu

Heimatschutz -

Der Staat und die Mordserie der NSU

Heimatschutz

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien und sonstigen Werkarten, insbesondere für Druckereierzeugnisse, Fernsehen, Film, Hörfunk, Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke sowie Softwareerzeugnisse.

**Rechtsanwalt Dr. Patrick Baronikians,
Hofstetter, Schurack & Partner,
Balanstraße 57, 81541 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

WELLWATERLIFE

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**PREMIUM MEDIEN VERLAGS GmbH,
Bernerstraße 79, 60437 Frankfurt**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Informantin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Magic Flight Film GmbH,
Potsdamer Straße 79, 10785 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für

Mila

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**



Produktpiraterie – Marken im Kampf gegen Plagiate

aus der Rubrik
Markenrecht

Firma _____

Name, Vorname _____

Straße _____

PLZ, Ort _____

Tel.: _____

Email: _____

Datum, Unterschrift _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT!

TSA

JA ich bestelle **markenartikel** im Probe-Abonnement. Ich erhalte die nächsten drei Ausgaben **markenartikel** zum Preis von 25,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Probe-Abonnement endet automatisch.

JA ich bestelle **markenartikel** im Jahres-Abonnement. Ich erhalte das Magazin ab sofort regelmäßig für 120,00 Euro inkl. Versand zzgl. USt. Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr (11 Ausgaben) und verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn ich nicht mit der Frist von vier Wochen zum Ende des Bezugsjahres schriftlich kündige.

New Business Verlag GmbH & Co. KG

Postfach 70 12 45 • 22012 Hamburg

Birgit Jessen

Telefon 040/60 90 09-62

Fax 040/60 90 09-66

jessen@new-business.de

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER mit DER SOFTWARE TITEL

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG

Nebendahlstr. 16

22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0

Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de

www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS

Redaktion/Titelschutz-

anzeigen verantwortlich: Angela Lautenschläger (AL), -61

Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Druckauflage: 3.400

Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger

mit Software Titel: monatlich

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare, Geschäftsführer und Entscheider in Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten, Produzenten von audiovisuellen, digitalen und elektronischen Medien (Film, Fernsehen, Video, Tonträger, Software).

Bezugspreis:

Für Empfänger aus dem o.g. Verkehrskreis kostenlos. p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt. (Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige:

Standard mit einem Titel 150,- Euro jeder weitere Titel innerhalb einer Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt. jeweils Freitag, 10 Uhr

Anzeigenschluss:

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2013

Bankverbindung:

IBAN: DE35200505501105212649
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Druck:

Handelsregister HRA 96 228, Ust.-Id-Nr. DE813310785

Lehmann Offsetdruck GmbH, Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2014 Presse Fachverlag, Hamburg.

Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Presspiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	_____
	NAME:	_____
	ANSCHRIFT:	_____ _____
	TELEFON:	FAX:
	E-MAIL:	_____

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. _ _ _ _) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____